

Rems - Murr - Kreis  
Gemeinde Berglen  
Gemarkung Vorderweißbuch  
Flur: 0



---

## Klarstellungs - und Ergänzungs- satzung Kniebisweg

---

Lageplan Maßstab = 1:500 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

In Ergänzung der zeichnerischen Darstellung der Satzung sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

## A. Planungsrechtliche Festsetzungen: (§9(1)+(2) BauGB)

### 1. Flächen für die Wasserwirtschaft: (§9(1) Nr. 16 BauGB)

Wasserschutzgebiet (Zone III).

Siehe Eintrag im Lageplan.

### 2. Pflanzgebot: (§9(1) Nr. 25a BauGB)

pfg1: Pflanzung von Bäumen.

An den bezeichneten Stellen sind heimische Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Standort kann nach planerischen Anforderungen von der Plandarstellung abweichen, die Anzahl ist bindend. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Arten, die dieser Festsetzung entsprechen sind z.B.:

Acer campestre – Feldahorn	Carpinus betulus – Hainbuche
Malus sylvestris – Holzapfel	Prunus avium – Vogelkirsche
Tilia cordata – Winterlinde	

pfg2: Pflanzgebot für frei wachsende Hecke.

Entlang der Grundstücksgrenze sind heimische Sträucher als frei wachsende Hecke zu pflanzen. Koniferen und sonstige Ziersträucher sind in diesem Bereich nicht zulässig.

Arten, die dieser Festsetzung entsprechen sind z.B.:

Acer campestre – Feldahorn	Cornus mas – Kornellkirsche
Cornus sanguinea – Hartriegel	Sambucus nigra – Holunder
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen	

## Hinweise:

- 1.1. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muß, sind der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Rems - Murr - Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
- 1.2. Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems - Murr - Kreis zu benachrichtigen.
- 1.3. Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit zulässig. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Gestattung. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.
2. Überschüssiger Erdaushub soll auf dem Baugrundstück zur Modellierung des Geländes verwendet werden.
3. Werden bei Erdbewegungen Altlasten festgestellt, so ist dies den Geschäftsbereichen Umweltschutz und Gesundheit beim Landratsamt Rems - Murr - Kreis mitzuteilen.
4. Folgende fachtechnische Hinweisblätter sind zu beachten:  
Nr. 3 „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“  
Nr. 2 „Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III“

Satzungsbeschluß am

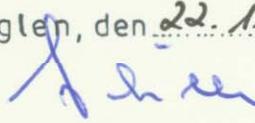
22.11.2005

Rechtsverbindlichkeit des

Planes und der Satzung

24.11.2005

Berglen, den 22.11.2005

  
.....  
Schille  
Bürgermeister



Gefertigt: Winterbach, den 8. August 2005

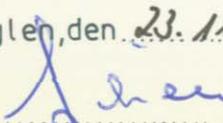
  
.....  
(Unterschrift)

Vermessungsbüro  
Rudi Schüle  
Eichenweg 22  
73650 Winterbach  
Tel. 07181 | 7 2 211  
Fax. 07181 | 4 5 4 5 3

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Berglen, den 23.11.2005

  
.....  
Schille  
Bürgermeister

